(Abg. Dr. Mangler.)

erhaltung unseres Staates. Diese Debatte ist nun eine mal dazu da, uns darüber auseinanderzusetzen. Meine Herren! Es handelt sich hier darum, die sozialdemokrastische Gefahr womöglich in ihren Grundlagen zu treffen, zu bekämpfen und zu überwinden. Aber, das kann man natürlich mit Reden allein nicht machen.

(Fronisches Sehr richtig! links. Heiterkeit.)

Mit Reden kann man die Sozialdemokratie nicht überwinden.

(Lebhaftes Bravo! rechts.)

Präsident: Der Herr Staatsminister Dr. Beck hat das Wort.

Staatsminister DDr. **Bed:** Meine Herren! Die heute das Hohe Haus bei Punkt 2 und 3 der Tagesordnung beschäftigende Beratung behandelt eine der wichtigsten und, wie ich vom Standpunkte der Staatsregierung hinzussigen will, eine der allerernstesten Angelegenheiten,

(Sehr richtig! rechts.)

die, wenn sie richtig gelöst wird, von den segensreichsten Folgen für unser Land und seine Zukunft sein wird.

Die Beratung hat sich bis jetzt ganz allgemein zu= nächst dem Kap. 101 zugewendet und dann der Be= gründung der Anträge des Herrn Abg. Dr. Mangler und Genossen.

Was die Einstellungen bei Kap. 101 anlangt, so kann ich mich gegenwärtig darauf beschränken, den Herren Verstretern der Ordnungsparteien, die einmütig und bereits willig alle Mittel, auch bei Tit. 3, zur Genehmigung vorgeschlagen haben, und insbesondere auch dem Herrn Berichterstatter für seine warm empfundenen vaters ländischen Gesinnungen die Genugtuung und den Dankt der Königl. Staatsregierung und die Hossfnung zum Aussdruck zu bringen, daß das gleiche Verhältnis auch hier im Plenum eintreten wird.

Der Antrag des Herrn Abg. Dr. Mangler zerfällt, wie schon seine äußere Form ergibt und wie er selbst ausgesprochen hat, in zwei Teile, von denen der erste Teil sich mehr an das Ministerium des Innern, der zweite Teil an das Kultusministerium richtet. Ich will mich deshalb darauf beschränken, zunächst zu dem Antrage unter 2 Stellung zu nehmen, und habe dem Herrn Minister des Innern vorzubehalten, seinerseits zu dem Antrage unter 1 Stellung zu nehmen.

Die in dem Antrage unter 1 berührte Hereinziehung der Jugend, insbesondere der fortbildungsschulpflichtigen Jugend, in das politische Partei= und Vereinsgetriebe, um diese in bestimmter politischer Richtung, nämlich in

sozialdemokratischem Sinne, zu beeinflussen, berührt auch wwesentliche Interessen der Schule, deren Teil die Fortsbitdungsschule ist, und des öffentlichen Erziehungswesens überhaupt. Denn es kann den Schülern selbstverständslich nicht förderlich sein und muß die vaterländische Gessinnung im Herzen der Jugend ertöten, wenn sie in einem Alter, wo sie eines sethskändigen und reisen Urteils in politischen Dingen naturgemäß noch nicht fähig ist, in den Einsluß und den Bann des politischen Parteisgetriebes hineingezogen wird. Dieses Bestreben, namentslich auf die Arbeiterjugend politisch einzuwirken, ist schon immer Gegenstand ausmerksamer Bevbachtung der obersten Schulbehörde wie auch der Bezirksschulinspektionen im Lande gewesen.

Es sind aber auch bereits im Interesse und vom Standpunkte der Schulzucht mannigfache Anordnungen und Vorkehrungen von den Schulbehörden getroffen worden, um die der Schulzucht noch nicht entwachsenen jungen Leute vor solchen vorzeitigen Beeinflussungen zu schützen. Vornehmlich ist durch Aufnahme entsprechender Bestimmungen in die Ortsschulordnungen oder durch all= gemeine Regelung der einzelnen Bezirksschulinspektionen für ihren ganzen Bezirk die Teilnahme von Fortbildungs= schülern an Vereinen jeder Art und deren Veranstaltungen von der jedesmaligen Genehmigung des Schukvorstandes oder der Bezirksschulinspektion abhängig gemacht wor= (D) den, so daß der Beteiligung an solchen Vereinen, deren Bestrebungen den Interessen der Fortbildungsschule ent= gegenstehen, nach Möglichkeit vorgebeugt werden kann. Das gleiche ist übrigens auch für die Schüler der höheren Schulen schon immer Rechtens gewesen.

Die Rechtsgültigkeit derartiger im Interesse der Schulzucht getroffener Maßnahmen gründet, sich, wie schon der Herr Antragsteller Dr. Mangler erwähnt hab, u. a. auf § 4 der Verordnung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts vom 4. November 1878, die besagt:

"Die Schulzucht der Fortbildungsschule erstreckt sich auch auf das Betragen der Schüler außerhalb der Schule, soweit es der Zweck der Schule erfordert."

Hierzu ist namentlich in einer Entscheidung des sächsischen Oberlandesgerichts vom 24. November 1909, wonach die Rechtsbeständigkeit einer hier in Frage stehenden Bekannt-machung der Bezirksschulinspektion ausdrücklich anerkannt wurde, nach Ausführungen über die gesetzliche Aufgabe der Schule einschließlich der Fortbildungsschule folgendes ansgesprochen worden:

"Erreicht hiernach die Fortbildungsschule lediglich dann das ihr gesteckte Ziel, wenn sie, soweit sie vermag, den Volksschüler auch noch über das 14. Lebens=